



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Ulrike Gote BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 03.11.2015

Kosten für medizinische Versorgung in Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern

Gemäß Art. 7 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes gilt: „Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG)“. Vor dem Hintergrund der Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung in dem Artikel „Unter Verschluss“ vom 12.10.2015 bezüglich zweier verstorbener psychisch kranker Straftäterinnen mit chronischen Grunderkrankungen fragen wir die Staatsregierung:

1. In welcher Höhe werden von den Bezirken oder der Staatsregierung Kosten für die Patientinnen und Patienten in den einzelnen Maßregelvollzugsanstalten übernommen?
 - a) Aus welchen Posten und in welchem Verhältnis setzen sich die Kosten in den einzelnen forensischen Kliniken in Bayern genau zusammen?
 - b) Wie hoch ist der Tagessatz für die Unterbringung pro Patientin oder Patient in den einzelnen forensischen Kliniken in Bayern, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1989 bis 2015?
2. Wie hoch waren die durchschnittlichen jährlichen Kosten für die medizinische (nicht psychiatrische, aber einschließlich zahnärztliche) Versorgung pro Patientin und Patient, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1989 bis 2015 sowie nach den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen?
3. Wie werden die durchschnittlich zu erwartenden Kosten für die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten, die über die Versorgung durch psychiatrisches und psychotherapeutisches Fachpersonal hinausgeht, von den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen errechnet?
 - a) Wie werden die durchschnittlich zu erwartenden Kosten für die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten, die über die Versorgung durch psychiatrisches und psychotherapeutisches Fachpersonal hinausgeht, von den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen finanziert?
 - b) Inwieweit wird die zukünftige Finanzierung der Kosten für die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten nach einer Überprüfung der tatsächlich angefallenen Kosten angepasst?

4. Wie werden die Kosten für sehr teure Medikamente sowie auch für seltene, schwere Erkrankungen, die u.U. teure Maßnahmen erforderlich machen, von den forensischen Kliniken finanziert?
 - a) Gibt es für diese oder andere Zwecke ein „Zusatzbudget“?
 - b) Gab es in den vergangenen Jahren Schwierigkeiten mit der Kostenübernahme für teure Behandlungen oder Zahnbehandlungen?
5. Für welche Krankheiten oder Behandlungen fallen in besonders hohem Maße Kosten in Maßregelvollzugseinrichtungen an (nicht psychiatrische oder psychotherapeutische Versorgung)?
 - a) Wie werden diese Kosten finanziert?
6. In welcher Höhe wurden von den Maßregelvollzugseinrichtungen in den letzten zehn Jahren Kosten für Medikamente bezahlt (aufgeschlüsselt nach Maßregelvollzugseinrichtungen)?
 - a) Gab es in den vergangenen Jahren Fälle, in denen die Kosten für Medikamente nicht übernommen wurden?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 18.01.2016

Vorbemerkung zur Beantwortung nachfolgender Fragen:
Seit dem 1. Januar 2007 erfolgt die Kostenerstattung für Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Form der Budgetierung, d. h. auf Basis eines für jeweils ein Kalenderjahr vertraglich vereinbarten Gesamtbetrags (Budget). Durch das Budget sind alle anfallenden notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs für das entsprechende Jahr pauschal abgegolten.
Die Fachaufsichtsbehörde verhandelt mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen die Budgets im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Vor dem Jahr 2007 wurden die Kosten im Rahmen einer nachträglichen Kostenerstattung beglichen.

1. **In welcher Höhe werden von den Bezirken oder der Staatsregierung Kosten für die Patientinnen und Patienten in den einzelnen Maßregelvollzugsanstalten übernommen?**
Die Kostentragung obliegt gemäß Art. 52 Abs. 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) dem Freistaat Bayern. Für den Maßregelvollzug sind im Staatshaushalt 2015/2016 rd. 280,6 Mio. Euro bzw. rd. 288,5 Mio. Euro veranschlagt.

a) Aus welchen Posten und in welchem Verhältnis setzen sich die Kosten in den einzelnen forensischen Kliniken in Bayern genau zusammen?

Durch das Jahresbudget werden alle anfallenden notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs, d. h. Sach- und Personalkosten, für das entsprechende Jahr pauschal abgegolten. Der Personalkostenanteil in Maßregelvollzugseinrichtungen beträgt dabei rd. 75 % des Budgets.

b) Wie hoch ist der Tagessatz für die Unterbringung pro Patientin oder Patient in den einzelnen forensischen Kliniken in Bayern, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1989 bis 2015?

Bei den angegebenen Tagessätzen handelt es sich um rechnerische Tagessätze, da die Finanzierung der Betriebskosten der forensischen Einrichtungen in Bayern nicht über Tagessätze erfolgt, sondern über das Budget ausbezahlt wird. Die Tagessätze errechnen sich aus der Summe der Budgets der Maßregelvollzugseinrichtung dividiert durch die Gesamt-Berechnungstage in Bayern für das jeweilige Jahr.

Jahr	Durchschnittliche Tagessätze für die lfd. Unterbringung im Maßregelvollzug in Euro
1996	189,67
1997	203,94
1998	210,52
1999	209,24
2000	206,08
2001	209,91
2002	212,31
2003	209,82
2004	206,40
2005	205,00
2006	201,73
2007	213,45
2008	215,82
2009	230,12
2010	235,64
2011	232,76
2012	230,29
2013	243,60
2014	253,56 *)
2015	263,48 *)

*) vorläufig, da die Mehr- oder Minderbelegungsausgleiche noch nicht vorliegen. Als Berechnungsgrundlage wurden die in den Budgetverhandlungen vereinbarten Berechnungstage verwendet.

Für die Jahre 1989–1995 liegen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) keine Daten vor. Im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Rechercheaufwand wurde von einer nachträglichen Ermittlung der Tagessätze für diesen Zeitraum abgesehen.

2. Wie hoch waren die durchschnittlichen jährlichen Kosten für die medizinische (nicht psychiatrische, aber einschließlich zahnärztlicher) Versorgung pro Patientin und Patient, aufgeschlüsselt nach den Jahren 1989 bis 2015 sowie nach den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen?

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass zur Beantwortung der Fragen Dokumente herangezogen werden mussten, für die unterschiedliche Aufbewahrungsfristen gelten. Für behandlungsbezogene Dokumente wie Behandlungsakten wird eine Frist von 30 Jahren empfohlen, die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von verwaltungsbezogenen Dokumenten wie Buchungsbelege (Rechnungen, Lohn- und Gehaltslisten) beträgt dagegen zehn Jahre. Daher können keine Daten für den gesamten Zeitraum 1989 bis 2015 vorgelegt werden, sondern allenfalls seit 2005.

Zudem erfolgte vor dem Jahr 2007 eine nachträgliche Kostenerstattung; ab dem Jahr 2007 werden die Kosten im Rahmen der Budgetierung beglichen. Für eine Beantwortung der Frage 2 können daher lediglich die ab dem Jahr 2008 generierten Informationen dienen.

Die nachfolgenden Angaben der Jahre 2008 bis 2014 wurden dem Kostennachweis der Maßregelvollzugseinrichtungen entnommen. Ausgewertet wurden die Angaben der Kostenaufstellung nach dem Kalkulationsschema für den Fachbereich Forensik für den „medizinischen Bedarf“ sowie „Arzneimittel“ (s. Antwort zu Frage 6). Eine getrennte Betrachtung für die medizinische (nicht psychiatrische, aber einschließlich zahnärztliche) Versorgung pro Patient und Jahr ist nur äußerst begrenzt möglich. Unter „Medizinischer Bedarf“ werden beispielsweise Aufwendungen für Arzneimittel (außer Implantate und Dialysebedarf), Kosten der Lieferapotheke, Blut, Blutkonserven und Blutplasma, Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel, ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial, Instrumente, Laborbedarf, Untersuchungen in fremden Instituten, den Bedarf für EKG, EEG, Sonographie oder Honorare für nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte u. v. m. erfasst. Eine differenzierte Analyse, ob die Aufwendungen im Zusammenhang mit einer psychiatrischen oder einer somatischen Erkrankung entstanden sind, kann nicht erfolgen. Nicht berücksichtigt sind die Personalkosten für in forensischen Kliniken festangestellte Ärztinnen oder Ärzte der Fachrichtung Innere Medizin oder Allgemeinmedizin. Auch werden Kosten der Basisversorgung, die in jeder Maßregelvollzugseinrichtung durch die Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie durch allgemeinmedizinische Tätigkeiten gewährleistet wird, nicht erfasst. Weiter sind die Aufwendungen für die Bereiche „Medizinischer Bedarf“ sowie „Arzneimittel“ (s. Antwort zu Frage 6) von der Größe der Einrichtung abhängig. Die jährlichen Aufwendungen (2008 bis 2014) wurden daher zumindest zu den Berechnungstagen in Bezug gesetzt. Daraus ergeben sich die Aufwendungen pro Patient und Jahr in Euro.

Maßregelvollzugseinrichtung	Medizinischer Bedarf pro Patientin/Patient in Euro						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Isar-Amper-Klinikum München Ost	9.377	10.229	7.857	7.796	9.517	6.956	9.466
Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils)	5.736	5.198	6.121	7.221	6.674	8.075	8.832
Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg	5.050	5.858	6.078	5.783	5.176	5.513	6.468
Mainkofen	3.318	4.648	5.484	4.575	3.901	3.959	4.062
Straubing	2.703	2.957	3.125	3.114	3.063	3.300	3.189
Parsberg II	3.854	4.648	7.026	6.994	4.831	5.966	5.349
Regensburg (inkl. Parsberg III)	5.427	4.837	4.691	5.726	6.320	7.623	7.678
Bayreuth	3.691	4.428	3.989	4.940	4.575	4.928	4.904
Ansbach	3.997	4.154	3.331	3.803	4.274	4.100	2.645
Erlangen	4.208	3.175	3.826	4.503	5.986	5.444	8.586
Lohr am Main	4.544	4.299	3.976	5.212	4.823	4.365	4.621
Werneck	2.277	3.408	3.534	4.602	6.850	6.853	7.733
Kaufbeuren	6.833	6.504	5.997	6.603	7.909	6.225	6.613
Günzburg	2.210	1.914	6.689	3.859	3.344	4.133	3.586
Gesamt Bayern	63.222	66.257	71.725	74.731	77.244	77.441	83.733
Gesamt-bayerischer Durchschnitt pro Patient	4.516	4.733	5.123	5.338	5.517	5.532	5.981

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Patientinnen und Patienten, ihrer Erkrankungen und ihrer Altersstruktur die Aufwendungen nicht nur zwischen den Einrichtungen, sondern ebenso innerhalb der Einrichtungen über die Jahre variieren.

3. Wie werden die durchschnittlich zu erwartenden Kosten für die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten, die über die Versorgung durch psychiatrisches und psychotherapeutisches Fachpersonal hinausgeht, von den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen errechnet?

Die zu erwartenden Kosten fußen im Wesentlichen auf den Erfahrungen der Vorjahre und den Erkenntnissen des gegenwärtigen Budgetzeitraums. Zudem werden beispielsweise bevorstehende Gesetzesänderungen oder kostenintensive Behandlungsmethoden berücksichtigt.

a) Wie werden die durchschnittlich zu erwartenden Kosten für die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten, die über die Versorgung durch psychiatrisches und psychotherapeutisches Fachpersonal hinausgeht, von den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen finanziert?

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Jahresbudgets.

b) Inwieweit wird die zukünftige Finanzierung der Kosten für die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten nach einer Überprüfung der tatsächlich angefallenen Kosten angepasst?

Nach Ablauf des jeweiligen Rechnungszeitraums wird die Mittelverwendung der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung geprüft. Damit wird für die folgende Budgetverhandlung sichergestellt, dass eine Orientierung an den Ist-Kosten der Vorperiode erfolgen kann.

4. Wie werden die Kosten für sehr teure Medikamente sowie auch für seltene, schwere Erkrankungen, die u. U. teure Maßnahmen erforderlich machen, von den forensischen Kliniken finanziert?

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Jahresbudgets.

a) Gibt es für diese oder andere Zwecke ein „Zusatzbudget“?

In den Budgetvereinbarungen ist festgehalten, dass im Fall einer medizinisch zwingend erforderlichen antiviralen Behandlung für HIV-/AIDS-Patienten, bei Transplantationen, Dialysebehandlungen, Chemotherapie sowie Strahlenbehandlung und Behandlungen mit kostenintensiven Blutprodukten sowie außergewöhnlich kostenintensiven Krankenhausbehandlungen (über 20.000 Euro Kosten je Behandlung) die Kosten nachträglich – abzüglich eines Betrages von 10.000 Euro je Patient oder Patientin und Kalenderjahr – durch das BStMAS, zukünftig durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales als Fachaufsichtsbehörde, auf Antrag erstattet werden.

b) Gab es in den vergangenen Jahren Schwierigkeiten mit der Kostenübernahme für teure Behandlungen oder Zahnbehandlungen?

Eine Abfrage bei den Trägern der Maßregelvollzugsanstalten über den Bayerischen Bezirktag hat keine

Schwierigkeiten, wie sie in Frage 4 b beschrieben sind, ergeben.

5. Für welche Krankheiten oder Behandlungen fallen in besonders hohem Maße Kosten in Maßregelvollzugseinrichtungen an (nicht psychiatrische oder psychotherapeutische Versorgung)?

Es wird auf die aufgeführten Fälle in Frage 4 a verwiesen. Darüber hinaus ist auch die Behandlung von Hepatitis-C kostenintensiv.

a) Wie werden diese Kosten finanziert?

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Jahresbudgets oder ggf. in bestimmten Fällen über das „Zusatzbudget“, wie bei Frage 4 a ausgeführt.

6. In welcher Höhe wurden von den Maßregelvollzugseinrichtungen in den letzten zehn Jahren Kosten für Medikamente bezahlt (aufgeschlüsselt nach Maßregelvollzugseinrichtungen)?

Zur Datenerhebung gelten die Ausführungen zu Frage 2.

Maßregelvollzugseinrichtung	Arzneimittel pro Patientin/Patient in Euro						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Isar-Amper-Klinikum München Ost	1.319	1.287	1.326	1.154	1.455	1.247	2.269
Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils)	881	818	1.184	1.164	707	2.300	1.937
Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg	1.401	1.718	1.605	1.485	1.037	1.192	937
Mainkofen	909	1.190	980	896	934	952	925
Straubing	891	813	909	968	1.086	1.087	872
Parsberg II	325	398	533	496	456	414	219
Regensburg (inkl. Parsberg III)	631	700	707	636	595	657	575
Bayreuth	1.380	1.656	1.502	1.399	1.674	1.526	1.045
Ansbach	990	915	824	681	489	646	485
Erlangen	697	654	554	537	668	630	576
Lohr am Main	777	1.829	1.599	2.421	1.655	1.480	1.325
Werneck	683	1.418	1.671	2.030	4.157	2.470	3.483
Kaufbeuren	1.546	1.507	1.555	1.674	2.862	1.417	1.041
Günzburg	521	545	872	686	764	566	771
Gesamt Bayern	12.951	15.447	15.821	16.228	18.541	16.582	16.460
Gesamt-bayerischer Durchschnitt pro Patient	925	1.103	1130	1.159	1.324	1.184	1.176

Auch hier weist die Staatsregierung darauf hin, dass aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Patientinnen und Patienten, ihrer Erkrankungen und ihrer Altersstruktur die Aufwendungen nicht nur zwischen den Einrichtungen, sondern ebenso innerhalb der Einrichtung über die Jahre variieren.

a) Gab es in den vergangenen Jahren Fälle, in denen die Kosten für Medikamente nicht übernommen wurden?

Medikamente, die medizinisch indiziert und ärztlich verordnet sind, werden von den Maßregelvollzugseinrichtungen für den Patienten kostenfrei übernommen. Fälle, wie in Frage 6 a beschrieben, sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Ergänzung

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 29.04.2016

Aufgrund einer Nachfrage seitens der Abgeordneten wird zur Frage 1 b ergänzend die nachfolgende Tabelle nachgereicht, aus welcher sich die rechnerischen Tagessätze aufgeschlüsselt nach den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen ergeben:

	Isar-Amper-Klinikum München-Ost	Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) (ab Juli 1998)	Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg	Bezirksklinikum Mainkofen	Bezirkskrankenhaus Straubing	Parsberg II
1996	368,46 DM		357,99 DM	343,67 DM	388,40 DM	401,74 DM
1997	469,31 DM		370,96 DM	352,11 DM	401,11 DM	384,84 DM
1998	501,45 DM	720,73 DM	381,43 DM	374,47 DM	410,41 DM	387,68 DM
1999	448,97 DM	436,18 DM	386,47 DM	373,91 DM	418,99 DM	391,99 DM
2000	446,48 DM	376,90 DM	417,57 DM	377,58 DM	428,41 DM	386,86 DM
2001	431,40 DM	389,74 DM	430,83 DM	380,26 DM	439,12 DM	410,41 DM
2002	228,08	206,60	210,83	192,87	226,67	217,29
2003	226,14	199,10	213,02	186,20	239,95	233,83
2004	216,58	197,92	213,31	172,73	227,18	238,09
2005	214,57	183,25	231,61	186,36	207,29	248,57
2006	217,15	180,68	224,17	197,63	206,53	250,79
2007	234,35	220,27	242,60	205,19	217,40	245,95
2008	239,05	224,69	247,47	209,31	220,68	250,89
2009	238,69	225,00	235,08	209,78	228,82	261,90
2010	249,12	234,43	245,16	218,57	238,31	275,44
2011	249,12	244,81	245,16	218,57	214,80	275,44
2012	249,12	244,48	245,32	218,57	214,80	275,44
2013	257,55	247,57	255,00	237,70	241,21	285,71
2014	264,56	254,40	262,05	244,35	240,63	293,71
2015	277,52	261,23	271,01	262,30	255,12	344,83
2016	284,05	267,60	277,54	268,52	261,44	354,27

	Regensburg und Parsberg III (bis 2014)	Regensburg (ab 2015)	Parsberg III (ab 2015)	Bezirkskrankenhaus Bayreuth	Bezirksklinikum Ansbach	Klinikum am Europakanal, Erlangen
1996	332,62 DM			344,57 DM	349,66 DM	423,86 DM
1997	357,50 DM			368,09 DM	368,96 DM	421,91 DM
1998	379,36 DM			377,82 DM	380,40 DM	380,54 DM
1999	399,13 DM			396,72 DM	417,03 DM	392,67 DM
2000	370,06 DM			384,54 DM	406,69 DM	382,67 DM
2001	391,20 DM			397,72 DM	352,86 DM	387,92 DM
2002	189,82			212,37	190,17	218,01
2003	184,20			201,60	189,68	219,49
2004	190,98			206,16	187,05	206,97
2005	203,04			199,37	195,80	188,35
2006	196,37			198,60	176,05	186,08
2007	231,85			216,00	228,18	206,52
2008	263,28			220,34	232,76	210,67
2009	230,23			227,34	230,00	230,00
2010	239,93			237,50	239,61	239,61
2011	239,93			237,50	239,61	239,61
2012	239,93			237,50	239,61	239,61
2013	243,81			256,87	242,32	245,45
2014	250,66			264,10	249,22	252,32
2015		258,59	250,00	270,51	251,49	260,87
2016		255,83	267,56	276,92	257,65	267,15

	Bezirkskrankenhaus Lohr am Main	Krankenhaus Schloss Werneck	Bezirkskrankenhaus Günz- burg	Bezirkskrankenhaus Kauf- beuren
1996	394,20 DM	282,75 DM	315,52 DM	445,55 DM
1997	387,29 DM	284,75 DM	315,20 DM	430,42 DM
1998	378,44 DM	275,89 DM	343,24 DM	439,83 DM
1999	382,44 DM	325,55 DM	399,02 DM	453,23 DM
2000	359,36 DM	358,80 DM	382,47 DM	453,42 DM
2001	448,12 DM	364,61 DM	378,96 DM	476,31 DM
2002	223,24	203,21	203,00	226,14
2003	216,96	202,37	216,18	206,19
2004	216,35	205,36	207,08	210,24
2005	222,94	174,76	197,60	200,88
2006	210,81	191,69	191,47	184,43
2007	235,68	203,98	222,32	237,97
2008	240,41	208,08	226,79	242,75
2009	236,12	212,81	207,90	213,33
2010	246,15	221,08	216,67	222,34
2011	246,15	221,08	216,67	222,34
2012	246,15	221,08	216,67	222,34
2013	257,66	231,49	227,69	227,69
2014	265,01	237,87	234,00	233,98
2015	266,60	251,59	245,13	241,48
2016	273,22	260,53	251,11	247,33

Wie bereits in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage dargestellt, erfolgt die Finanzierung der Betriebskosten der forensischen Einrichtungen in Bayern nicht über Tagessätze, sondern über das Budget. Die hier angegebenen fiktiven Tagessätze sind aus der Summe des Budgets der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung dividiert durch die

Berechnungstage für das jeweilige Jahr errechnet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die z. T. unterschiedlichen Tagessatzhöhen auf unterschiedliche Aufgabenstellungen und Infrastrukturen der einzelnen Einrichtungen zurückzuführen sind.